

Statuten des Vereins SunDance

Postfach 313
Mittelgasse 10
4402 Frenkendorf

I. Name und Sitz

- Artikel 1 Unter dem Namen SunDance besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Artikel 2 Sitz und Rechtsdomizil sind der Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Zweck

- Artikel 3 Der Verein setzt sich zum Ziel, mittels Anwendung und Förderung erneuerbarer Energien, die Lebensumstände armer Bevölkerungsschichten in Ländern des Südens zu verbessern. Damit wird der Frieden gefördert und die Umwelt geschützt. SunDance setzt sich in der Schweiz für mehr Solidarität mit Menschen im Süden ein.
- Artikel 4 SunDance verfolgt keine kommerziellen Zwecke, ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

- Artikel 5 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet abschließend.
- Artikel 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich.
- Artikel 7 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten. Der endgültige Entscheid wird an der nächsten Mitgliederversammlung getroffen.
- Artikel 8 Mitglieder, die nach zweimaligem Mahnen ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, werden durch Vorstandsentscheid aus dem Verein ausgeschlossen.

IV. Organisation

- Artikel 9 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Artikel 10 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle
 - d) Die Geschäftsführung

a) Die Mitgliederversammlung (MV)

- Artikel 11 Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres zusammen.
- Artikel 12 Die Aufgaben der MV sind:
- a) Wahl von Vorstand und Kontrollstelle
 - b) Genehmigung von Geschäfts- und Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstands

- e) Kenntnisnahme des Kontrollstellenberichts
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

- Artikel 13 Eine außerordentliche MV kann vom Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.
- Artikel 14 Die MV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage (Poststempel) vor dem Termin schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.
- Artikel 15 Mitglieder können Anträge an die MV bis spätestens 14 Tage vor dem Termin an den Vorstand richten. Spontane Anträge aus der MV werden an der nächsten MV traktandiert, es sei denn, sämtliche Vereinsmitglieder seien anwesend.
- Artikel 16 Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin geführt
- Artikel 17 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn den Stichentscheid. Artikel 38 und 39 bleiben vorbehalten.
- Artikel 18 Über die MV wird ein Protokoll geführt.

b) Der Vorstand

- Artikel 19 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Personen zusammen. Er konstituiert sich selbst und wählt den/die Präsidenten/-in und den/die Vizepräsidenten/-in.
- Artikel 20 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen.
- Artikel 21 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- Artikel 22 Der Vorstand leitet den Verein, er hat sämtliche Kompetenzen, die nicht ausdrücklich der MV vorbehalten sind.
- Artikel 23 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu Zweien, darunter der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
- Artikel 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, ihre Stimme abgeben können. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn, bei deren/dessen Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.
- Artikel 25 Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied diesem Vorgehen widerspricht.
- Artikel 26 Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.
- Artikel 27 Für die Dauer ihrer Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder vom Mitgliederbeitrag befreit und arbeiten unentgeltlich.
- Artikel 28 Die Finanzkompetenzen des Vorstands liegen im Rahmen des von der MV jeweils beschlossenen Jahresbudgets.
- Artikel 29 Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.

c) Die Kontrollstelle

- Artikel 30 Die Kontrollstelle überprüft die gemäß Swiss GAAP FER geführte Jahresrechnung. Sie hat sich bei ihren Prüfungen an die ZEWO-Vorgaben zu halten...
- Artikel 31 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- Artikel 32 Die Kontrollstelle kann auch durch eine externe Treuhandfirma wahrgenommen werden.
- Artikel 33 Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

d) Die Geschäftsführung

- Artikel 34 Setzt der Vorstand eine Geschäftsführung ein, kann er einzelne seiner Aufgaben an diese übertragen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Vorstand.

V. Finanzen

- Artikel 35 Der Verein finanziert sich wie folgt:
a) Mitgliederbeiträge, die jährlich von der MV festgelegt werden
b) Spenden, Zuwendungen, Legate
c) Erträge aus Fundraising
d) Entgeltliche Leistungen des Vereins
e) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Artikel 36 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es gibt keine Nachschusspflicht.

VI. Schlussbestimmungen

- Artikel 37 Vereinslogo und Schriftzüge sind geschützt, sie dürfen nur mit Zustimmung des Vorstands für andere Zwecke verwendet oder abgeändert werden.
- Artikel 38 Statutenrevisionen benötigen die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- Artikel 39 Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- Artikel 40 Nach der Auflösung des Vereins geht das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zielen.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Generalversammlung vom 28. Mai 2009 in Kraft.

Frenkendorf, 28. Mai 2009

Verein SunDance

Die Präsidentin



Esther Mohler

Der Vizepräsident



Richard Maurer